



Amtssigniert. SID2011051036937
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Günther Zangerl

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-66/526

Innsbruck, 13.05.2011

Zu GZ. BMUKK-12.660/0002-III/2/2011 vom 14. April 2011

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf nimmt das Land Tirol wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Das Vorhaben, die Schülerzahl, ab der eine Tagesbetreuung einzurichten ist, von 15 auf 12 abzusenken, wird vor dem Hintergrund des auch seitens des Landes Tirol angestrebten Ziels der Verbesserung der Qualität in der Nachmittagsbetreuung und des Ausbaus des Angebots an Betreuungsplätzen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie ausdrücklich begrüßt. Die Tiroler Ausführungsgesetzgebung sieht nämlich bereits jetzt vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen schon ab sieben angemeldeten Kindern eine Tagesbetreuung eingerichtet werden kann.

Das Land Tirol geht davon aus, dass der Bund seine Stellenplanrichtlinien in der Form anpasst, dass der mit dem geplanten Vorhaben einhergehende finanzielle Mehraufwand bedeckt wird.

Nicht zuletzt sollte in Bezug auf die Betreuung im Freizeitbereich klargestellt werden, dass diese – im Sinn einer weitgehenden Flexibilisierung der Betreuungsteile – nicht der Schulpflicht unterliegt, wenn am betreffenden Nachmittag keine Lernzeiten mehr folgen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z. 3 und 4, Art. 2 Z. 1, 2 und 5, Art. 3 Z. 1 und Art. 4:

Nach den diesbezüglichen Vorgaben des vorliegenden Gesetzentwurfes dürfen Freizeitpädagogen nur im Freizeitbereich des Betreuungsteiles, nicht aber – wie beispielsweise Erzieher – auch zur Betreuung in der individuellen Lernzeit eingesetzt werden.

Die Beschränkung des Einsatzbereiches von Freizeitpädagogen auf den Freizeitbereich des Betreuungsteiles wird aufgrund nachstehender Erwägungen kritisch gesehen:

Erzieher sind Absolventen der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik bzw. der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik. Bei den erwähnten Einrichtungen handelt es sich jeweils um berufsbildende höhere Schulen. Dem gegenüber haben Freizeitpädagogen – geht es nach dem vorliegenden Entwurf – einen Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik im Ausmaß von rund 500 Ausbildungsstunden zu absolvieren (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen).

Als Aufnahmebedingungen für Hochschullehrgänge werden regelmäßig die Hochschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger einschlägiger Praxis festgesetzt. Angesichts dessen sowie des allgemeinen Mangels an pädagogischen Fachkräften und Erziehern sollte bei der Schaffung des Berufsbildes des Freizeitpädagogen grundsätzlich das Ziel verfolgt werden, dass Absolventen dieses Hochschullehrganges letztlich eine Ausbildung erhalten, die jener von Erziehern zumindest gleichwertig ist.

Alternativ könnte auch vorgesehen werden, dass der gegenständliche Hochschullehrgang Grundlage für eine weiterführende Ausbildung zum Erzieher ist oder auch von einer anderen Bildungseinrichtung (z.B. Kollegformen der Bildungsanstalten für Sozial- bzw. Kindergartenpädagogik) angeboten wird.

Die Regelung des Berufsbildes des Freizeitpädagogen, wie sie der gegenständliche Entwurf vorsieht, stellt nicht nur ein unnötiges Erschwernis bei der Rekrutierung von entsprechend befähigtem Personal für den Betreuungsteil dar, sondern beschränkt auch die Chancen der Absolventen des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik am Arbeitsmarkt, sodass die Einschränkung des Betätigungsfeldes in der derzeitigen Form noch einmal überdacht werden sollte.

Zu Art. 1 Z. 5 und Art. 3 Z. 2 (§§ 131 Abs. 24 Z. 2 SchOG und 19 Abs. 9 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):

Nach den zitierten Bestimmungen haben die Länder die die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausführenden Gesetze binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2011 in Kraft zu setzen. Letzteres findet nach Ansicht des Landes Tirol keine Deckung in den die Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung regelnden bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben. Nach Art 15 Abs. 6 B-VG kann, soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, das Bundesgesetz für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Dafür, dass der Grundsatz- dem Ausführungsgesetzgeber darüber hinaus auch vorschreiben kann, ein Ausführungsgesetz rückwirkend zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft zu setzen, finden sich in dieser Verfassungsbestimmung keine Anhaltspunkte. Nun ist im vorliegenden Fall aber davon auszugehen, dass eine Kundmachung der Ausführungsgesetze der Länder schon aufgrund der – nicht beliebig veränderbaren – Fristenläufe für legislative Vorhaben wohl erst im Laufe des Jahres 2012 erfolgen wird. Da sich grundsatzgesetzliche Bestimmungen ausschließlich an den Ausführungsgesetzgeber, nicht jedoch an die Organe der Vollziehung richten, fehlt bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze der Länder die im – Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG erforderliche – gesetzliche Grundlage für einen Vollzug. Abgesehen davon werden beispielsweise Freizeitpädagogen ohnedies frühestens ab September 2012 eingesetzt werden können, weil Absolventen der Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik vorher nicht am Arbeitsmarkt verfügbar sein werden.

Die grundsatzgesetzliche Anordnung, wonach die Ausführungsgesetze mit 1. September 2011 in Kraft zu setzen sind, wird seitens des Landes Tirol daher abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Bildung zu Zl. IVa-1/210-2011 vom 10. Mai 2011

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/4980 vom 2. Mai 2011

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Abschriftlich

An das
Büro Landesrätin Dr. Palfrader

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.